

**Änderungstarifvertrag Nr. 21
vom 6. April 2025
zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten
der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des
Übergangsrechts (TVÜ-VKA)
vom 13. September 2005**

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

§ 1 Änderungen des TVÜ-VKA

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 20 vom 22. April 2023, wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollerklärung zu § 6 Absatz 4 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 6:

Die Beträge der individuellen Endstufen erhöhen sich ab dem 1. April 2025 um 3,0 Prozent, mindestens aber um 110,00 Euro, und ab dem 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.“

2. In § 8 wird die Protokollerklärung Nummer 2 zu Absatz 3 wie folgt gefasst:

„2. Die Beträge der individuellen Zwischenstufe verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Prozentsatz; sie erhöhen sich ab dem 1. April 2025 um 3,0 Prozent, mindestens aber um 110 Euro, und ab dem 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.“

3. In § 9 wird die Protokollerklärung Nummer 2 zu Absatz 4 Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„2. Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. April 2025 um 3,11 Prozent und am 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.“

4. In § 11 wird der Wortlaut der Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. April 2025 um 3,11 Prozent und am 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.“

5. In § 17 wird Satz 2 der Protokollerklärung zu Absatz 9 wie folgt gefasst:

„²Die Zulage nach Satz 1 erhöht sich am 1. April 2025 um 3,11 Prozent und am 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.“

6. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

„	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig bis 31. März 2025	2.601,60	2.835,82	2.921,62	3.036,03	3.114,63	3.229,97
gültig vom 1. April 2025 bis 30. April 2026	2.711,60	2.945,82	3.031,62	3.146,03	3.224,63	3.339,97
gültig ab 1. Mai 2026	2.787,52	3.028,30	3.116,51	3.234,12	3.314,92	3.433,49. “

b) In Absatz 2 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

„	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig bis 31. März 2025	6.752,60	7.462,02	8.134,09	8.582,18	8.686,69
gültig vom 1. April 2025 bis 30. April 2026	6.955,18	7.685,88	8.378,11	8.839,65	8.947,29
gültig ab 1. Mai 2026	7.149,93	7.901,08	8.612,70	9.087,16	9.197,81.“

7. § 28a wird wie folgt geändert:

a) Die Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 7:

Die Vergleichsentgelte sowie die Beträge der individuellen Endstufen erhöhen sich am 1. April 2025 um 3,0 Prozent, mindestens aber um 110,00 Euro, und zum 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.“

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Buchstabe a) werden die Spiegelstriche wie folgt gefasst:

„- bis zum 31. März 2025 in Höhe von 90,69 Euro monatlich,

- vom 1. April 2025 bis zum 30. April 2026 in Höhe von 93,51 Euro monatlich und
- ab dem 1. Mai 2026 in Höhe von 96,13 Euro monatlich.“

bb) In Satz 1 Buchstabe b) werden die Spiegelstriche wie folgt gefasst:

- „- bis zum 31. März 2025 in Höhe von 103,62 Euro monatlich,
- vom 1. April 2025 bis zum 30. April 2026 in Höhe von 106,84 Euro monatlich und
- ab dem 1. Mai 2026 in Höhe von 109,83 Euro monatlich.“

cc) In Satz 4 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

„	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig bis 31. März 2025	3.814,04	4.069,28	4.419,98	4.701,33	5.052,99	5.228,82
gültig vom 1. April 2025 bis 30. April 2026	3.928,46	4.191,36	4.552,58	4.842,37	5.204,58	5.385,68
gültig ab 1. Mai 2026	4.038,46	4.308,72	4.680,05	4.977,96	5.350,31	5.536,48.“

dd) In Absatz 9 Satz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

„	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
gültig bis 31. März 2025	4.775,69	5.275,07	5.584,55
gültig vom 1. April 2025 bis 30. April 2026	4.918,96	5.433,32	5.752,09
gültig ab 1. Mai 2026	5.056,69	5.585,45	5.913,15.“

8. In § 28b wird die Tabelle in Nummer 1 der Protokollerklärung zu Absatz 2 wie folgt gefasst:

„	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig bis 31. März 2025	3.394,81	3.718,24	3.879,97	4.363,14	4.757,25	5.080,96
Gültig vom 1. April 2025 bis 30. April 2026	3.504,81	3.829,79	3.996,37	4.494,03	4.899,97	5.233,39
gültig ab 1. Mai 2026	3.602,94	3.937,02	4.108,27	4.619,86	5.037,17	5.379,92.“

9. In § 29a wird Nummer 2 der Protokollerklärung zu Absatz 4 wie folgt gefasst:

„2. Der Betrag der Differenz nach Satz 2 erhöht sich am 1. April 2025 um 3,11 Prozent und am 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.“

10. Nach § 29d wird folgender § 29e eingefügt:

„§ 29e

Hebammen und Entbindungspfleger

¹Hebammen und Entbindungspfleger, denen am 1. Januar 2025 oder danach Tätigkeiten übertragen sind, die eines der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe P 11 in der seit dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung erfüllen, werden rechtlich so gestellt, als ob sie seit der Übertragung der Tätigkeit, frühestens seit dem 1. Januar 2025, in die entsprechende Entgeltgruppe eingruppiert gewesen wären. ²Satz 1 findet so lange Anwendung, wie die Voraussetzungen eines dieser Tätigkeitsmerkmale weiterhin vorliegen, längstens jedoch, bis diese Hebammen oder Entbindungspfleger in der Entgeltgruppe P 11 eingruppiert sind.“

11. In § 30 wird Absatz 2 Satz 3 wie folgt gefasst:

„³Die Entgeltgruppe 15 Ü wird um die Stufe 6 mit einem Tabellenwert bis 31. März 2025 in Höhe von 8.686,69 Euro, vom 1. April 2025 bis zum 30. April 2026 in Höhe von 8.947,29 Euro und ab 1. Mai 2026 in Höhe von 9.197,81 Euro erweitert.“

12. In § 32 wird Absatz 2 Satz 3 wie folgt gefasst:

„³Die Entgeltgruppe 15 Ü wird um die Stufe 6 mit einem Tabellenwert bis 31. März 2025 in Höhe von 8.686,69 Euro, vom 1. April 2025 bis zum 30. April 2026 in Höhe von 8.947,29 Euro und ab 1. Mai 2026 in Höhe von 9.197,81 Euro erweitert.“

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 6. April 2025 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 30. September 2025 schriftlich beantragen. Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 6. April 2025 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Potsdam, den 6. April 2025

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]